

Allgemeine Geschäftsbedingungen der QUADCOM GmbH in Schwetzingen:

I. Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen und Leistungen der QUADCOM gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Bestimmungen in den Händlerpreislisten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Auf die den Produkten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller wird Bezug genommen. Die Lizenzbedingungen der Hersteller sind gesondert zu beachten. Für Rechtsgeschäfte mit der QUADCOM gelten die AGB des Kunden nur dann, wenn mit der QUADCOM vor Abschluss des Rechtsgeschäfts die Geltung abweichender oder anderslautender AGB vereinbart ist. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der QUADCOM gelten auch dann, wenn in Kenntnis anderslautender oder abweichender AGB des Kunden die Lieferung und Leistung vorbehaltlos ausgeführt wird. Zusagen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch die QUADCOM.
2. Für Geschäfte mit der QUADCOM über den Online-Shop gelten gesonderte AGB.

II. Lieferungen und Leistungen

1. Alle Angebote der QUADCOM sind freibleibend und unverbindlich und vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch die Lieferanten der QUADCOM. Bei Nichtverfügbarkeit informiert die QUADCOM den Kunden unverzüglich und erstattet schon erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zurück. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die QUADCOM, spätestens mit der Annahme der Lieferungen oder Leistungen durch den Kunden zustande.
2. Dem Kunden zumutbare technische oder gestalterische Abweichungen des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes von dem Katalog, Prospekt oder Angebot bleiben vorbehalten, sofern sie aufgrund von Weiterentwicklungen oder Veränderungen des technischen Standes erfolgen und den Leistungsgegenstand nicht verändern.
3. Ist der Käufer ein Verbraucher, ist er nicht verpflichtet, eine andere als die bestellte Ware anzunehmen und die Kosten der Rücksendung zu tragen.
4. Gegenüber Unternehmern ist die QUADCOM GmbH zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Käufer nicht unzumutbar ist.

III. Liefertermine- und fristen, Versand, Gefahrübergang

1. Alle von QUADCOM angegebenen Termine und Fristen sind unverbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Sind ausdrücklich schriftlich Lieferfristen vereinbart, sind diese eingehalten, wenn zum Lieferzeitpunkt die Waren dem Frachtführer übergeben sind. Teillieferungen sind zulässig und abrechenbar, es sei denn, dies ist dem Kunden nicht zumutbar. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware dem Kunden mitgeteilt wurde. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Die Lieferfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, wie z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Sabotage, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Bauteile, wenn die QUADCOM trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt die Verzögerung nicht abwenden konnte – unabhängig davon, ob diese bei der QUADCOM oder bei seinem Unterlieferanten eingetreten ist. Die Frist gilt in diesem Falle als um die Dauer des Hindernisses verlängert. Das gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Die QUADCOM teilt solche Verzögerungen unmittelbar nach Kenntnis dem Kunden mit. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum, es sei denn die Parteien haben eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
2. Hat sich die QUADCOM auf Wunsch des Kunden dazu bereit erklärt, die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort zu versenden und kommt der Kunde in Annahmeverzug, so kann die QUADCOM die Waren auf Gefahr und Kosten des Kunden einlagern.
3. Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen von QUADCOM setzt voraus, dass der Kunde ihm obliegende Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Lager" vereinbart.
5. Sofern der Kunde den Abschluss einer Transportversicherung wünscht, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch ihn zu tragen.
6. Mit der Aufgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, es sei denn der Kunde ist ein Verbraucher. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Kunden abzuholen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf ihn über.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise der QUADCOM gelten rein netto frei Versandstelle. Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten sowie die Transportversicherung trägt der Kunde. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste der QUADCOM.
2. Die QUADCOM behält sich vor, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen der Lieferanten oder bei Wechselkursänderungen, eintreten, es sei denn die Leistung soll innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erfolgen. Auf Verlangen des Kunden wird die QUADCOM solche Kostensteigerungen nachweisen.
3. Alle **Zahlungen sind sofort und ohne Abzüge fällig**. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung. Unbeschadet einer anderslautenden Bestimmung des Kunden werden Zahlungen auf die jeweils ältesten Rechnungen verrechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen angefallen, so steht der QUADCOM das Recht zu eingehende Zahlungen erst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und schliesslich auf die Hauptforderung zu verrechnen.
4. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber sowie nur nach besonderer Vereinbarung und für die QUADCOM kosten- und spesenfrei angenommen.
5. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der QUADCOM nur zu, wenn es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsfrei oder unbestritten sind.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Grundsatz

Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung im Eigentum der QUADCOM.

2. Sonderregelung gegenüber Unternehmern

Über den grundsätzlichen Vorbehalt des Eigentums hinaus, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderung aus der Geschäftsverbindung zwischen der QUADCOM und dem Kunden alle dem Kunden gelieferten Waren im Eigentum der QUADCOM. Dies gilt auch im Hinblick auf den Endsaldo insoweit, als die Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) eingestellt werden. Der Kunde ist widerruflich zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung des Kunden bereits an andere abgetreten ist; die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei nachhaltigem Zahlungsverzug, Wechsel oder Scheckprotest und Zahlungseinstellung sowie bei Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession der Vorbehaltsware ist dem Kunden ohne ausdrückliche Zustimmung von der QUADCOM nicht gestattet.

Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte schon jetzt in Höhe der Forderung von der QUADCOM an diese ab, ohne dass es hierzu noch einer gesonderten Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf; die QUADCOM nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts von der QUADCOM ist der Kunde zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Pflichten gegenüber der QUADCOM nachkommt und nicht eine der Voraussetzungen in Ziff. 1 Satz 3 vorliegen. Bei Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen hat der Kunde auf Verlangen von der QUADCOM die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Die QUADCOM ist dann berechtigt, den Drittschuldner die Forderungsabtretung bekannt zu geben und die Forderung selbst einzuziehen oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Eine etwaige Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für die QUADCOM vor, ohne dass für die QUADCOM daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren steht der QUADCOM der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde der QUADCOM im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für die QUADCOM verwahrt.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde die QUADCOM unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Die QUADCOM verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten entsprechend der betriebsüblichen Handhabung beim Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche werden in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die QUADCOM abgetreten.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist die QUADCOM zur Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehalts berechtigt, die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten und die Ware an sich zu nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt gegenüber dem Kunden nicht als Rücktritt vom Vertrag.

VI. Mängelhaftung

1. Eventuelle telefonische Zusagen durch Mitarbeiter sind unverbindlich und geschehen ohne die erforderliche Vollmacht.
2. Jeder Kunde oder Wiederverkäufer ist allein dafür verantwortlich, zu entscheiden, ob eine bei der QUADCOM erworbene Ware, soweit es sich um Software handelt, auf einem zur Nutzung mit dieser Ware beabsichtigten Computersystem lauffähig ist, soweit Hardware oder sonstige Waren erworben wurde, diese den mit dem Kauf eventuell beabsichtigten Nutzungsmöglichkeiten entspricht.
3. Der Kunde ist verpflichtet, bei Rücksendung fehlerhafter Ware eine Rechnungskopie und einen Liefernachweis beizufügen. Bis zu Erfüllung dieser Verpflichtung ist die QUADCOM berechtigt, die verlangte Nacherfüllung zu verweigern.
4. Die QUADCOM gewährleistet, dass die Vertragsprodukte in den Produktinformationen allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsetzbar sind. Die technischen Daten und Beschreibungen stellen keine Garantien dar. Garantien sind nur dann gegeben, wenn die Angaben von der QUADCOM schriftlich bestätigt worden sind.
5. Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn Seriennummer, Typenbezeichnungen oder ähnlichen Kennzeichnungen entfernt oder unleserlich gemacht worden sind, es sei denn der Kunde weist nach, dass die mangelhafte Ware mit der gelieferten identisch ist.
6. Die Mängelhaftung entfällt außerdem bei unsachgemäßem Gebrauch, Bedienungsfehlern, Verschulden des Kunden, Feuchtigkeit aller Art, Eigenumbau, falscher oder fehlerhafter Programm-, Software-, und/oder Verarbeitungsdaten, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände keine Ursache für den gerügten Mangel sind. Dieser Ausschluss gilt nicht in den ersten 6 Monaten, wenn der Kunde Verbraucher ist.
7. Die gesetzliche Regelung der Sachmängelhaftung gilt auch für die Lieferung von Software.
8. Die Gewährleistungsfrist beginnt für Ansprüche auf Aufwendungsersatz und die Rechte auf Minderung und Rücktritt beträgt gegenüber Verbrauchern 2 Jahre und gegenüber Unternehmern 1 Jahr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablieferung der Ware beim Kunden. Eine Einarbeitungszeit oder ein Probelauf ist für den Lauf der Frist unbeachtlich. Ist der Käufer kein Verbraucher, gilt als Zeitpunkt der Ablieferung der Zeitpunkt der Übergabe der Ware an die Versandperson.
9. Bei Verwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im kaufmännischen Verkehr ist die QUADCOM außerdem berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener, gegenüber Herstellern, Lieferanten oder Autoren bestehender Gewährleistungsansprüche zu beschränken, es sei denn, der Mangel hat seine Ursache im Verantwortungsbereich der QUADCOM. Subsidiär haftet die QUADCOM nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen dieser AGB.
10. Die Regelung des § 377 HGB bleibt unberührt.

VII. Haftung auf Schadensersatz

1. Haftung der QUADCOM

Die Haftung der QUADCOM auf Schadensersatz für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen, wenn der QUADCOM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen lediglich einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Haftung der QUADCOM ist bei Vermögensschäden auf vorhersehbare Schäden begrenzt.

Schließt ein Kunde, der kein Verbraucher ist, keine Transportversicherung ab und geht die Ware auf dem Versandweg infolge einfacher Fahrlässigkeit unter, ist die Haftung der QUADCOM auf Schadensersatz auf € 20.000,00 begrenzt, es sei denn, die Geltendmachung eines höheren Schadens ist in Ansehung des Geschäfts nicht unverhältnismäßig.

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

2. Haftung des Kunden

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist er verpflichtet, für jeden Monat der Annahmeverweigerung für Lagerung, vergebliche Lieferung usw. eine Mehrkostenpauschale in Höhe von 3 % des Warenbestellwertes an die QUADCOM zu zahlen. Kommt der Kunde in Schuldnerverzug ist er verpflichtet, pro Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von € 15,00 zu zahlen. Dies gilt nicht für die Kosten der ersten, den Verzug begründenden Mahnung.

Dem Käufer bleibt es vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass Mehrkosten bzw. Mahnkosten überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Käufer ist verpflichtet, der QUADCOM unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm gegenüber derartige Verletzungen gerügt werden.

2. Sind die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen des Käufers erstellt worden, so hat der Käufer QUADCOM von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

IX. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

X. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden oder dieser Vertragstext lückenhaft sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht betroffen. Die unwirksam oder unwirksam gewordenen Bestimmung wird in diesem Falle durch eine Regelung ersetzt oder ergänzt, die dem Inhalt bzw. dem wirtschaftlichen Zwecke der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Klausel am nächsten kommt.

Von diesen Allgemeinen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von QUADCOM schriftlich bestätigt werden.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der QUADCOM.

2. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten nach Wahl der QUADCOM der Geschäftssitz der QUADCOM oder der Sitz des Kunden.

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der BRD.

Schwetzingen, den 01.01.2010